

Extra-Blatt

zu

Nr. 32 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 8. August 1894.

Landespolizeiliche Anordnung.

§ 1.

Der Uebertritt von Personen aus Rußland an dem Grenzübergange bei Gollub wird hiermit verboten.

§ 2.

Vorstehende Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese landespolizeiliche Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen des § 327 des Reichsstrafgesetzbuches.

Marienwerder, den 7. August 1894.

Der Regierungs-Präsident.
von Horn.

